



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen



Handbuch GMO im IMKEREISEKTOR

TITEL DES DOKUMENTES	VERWALTUNGSBEREICH DER LZS
HANDBUCH GMO IM IMKEREISEKTOR HANDBUCH ZUM VERFAHREN, DEN KONTROLLEN; DEN SANKTIONEN - Fünfjahresprogramm 2023-2027 Verordnung (EU) 2021/2115	Amt für Genehmigungen und technischer Dienst

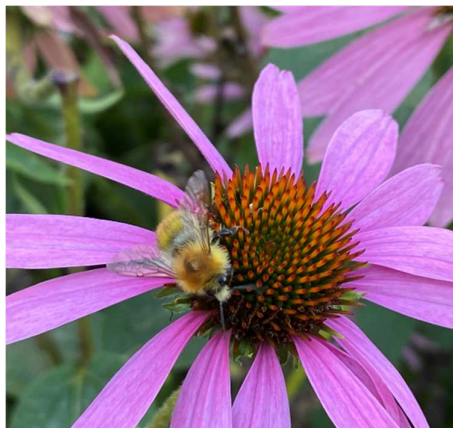
VERSION	GRUND FÜR DIE ÜBERARBEITUNG	GENEHMIGUNG	
		NUMMER	DATUM
1	Erste Genehmigung des Dokumentes	38	13.10.2023
2	Dekret des Ministeriums Nr. 0221775 vom 19 Mai 2025, Textabstimmung und Genehmigung der Anlagen: Formular zur Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit – Intervention A_PUNKT A1 Formular zur Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit – Intervention A_PUNKT A2 Formular zur Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit – Intervention A_PUNKT F1 Tägliches Anwesenheitsverzeichnis_Punkt A1 Tägliches Anwesenheitsverzeichnis_Punkt A2 Tägliches Anwesenheitsverzeichnis_Punkt F1 Checkliste für die Prüfung des Beihilfeantrags Bericht über die Vor-Ort-Kontrollen Protokoll der Kontrollen zur Einhaltung der Verpflichtungen (ex post)	40	30.07.2025

VORWORT	5
1. WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN:	6
2. BETEILIGTE PARTEIEN	8
3. IM PROGRAMM 2023-2027 VORGESEHENE INTERVENTIONEN UND AKTIONEN .	9
5. FRISTENPLAN	11
6. EINREICHUNG DES BEIHILFEANTRAGS	12
7. PRÜFUNG DES BEIHILFEANTRAGS:	13
7.1. Zulässigkeit des Beihilfeantrags	13
7.2. Auswahlkriterien	13
7.3. Zulässigkeit des Beihilfeantrags, Rangliste und Mitteilung der Ergebnisse zur Zulässigkeit und Finanzierbarkeit	14
8. AUSZAHLUNGSANTRAG	15
9. PRÜFUNG DES AUSZAHLUNGSANTRAGS	15
9.1. Verwaltungskontrollen	16
10. ZULÄSSIGE AUSGABEN	18
12. VOR-ORT-KONTROLLEN.....	19
13. ERSTELLUNG DER ABRECHNUNGSLISTE IM SOC.....	20
14. ZAHLUNGSGENEHMIGUNG.....	21
15. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	21
16. EX POST KONTROLLEN.....	22
17. ÜBERGREIFENDE VERWALTUNGSPFLICHEN	23
18.1. Einheitlicher Projektcode (CUP)	23
18.1.1 Einheitlicher Projektcode Master	23
18.2. Einheitliche Bescheinigung über die Beitragsregelmäßigkeit (DURC)	23
18.3. Antimafia Dokument	24
18.4. Veröffentlichung der Liste der Begünstigten	25
18.5. Mitteilungen an die Europäische Kommission	26
18.6 Verwaltung der Archive	26

19. KONTROLLEN ZUR VERMEIDUNG VON UMGEHUNG.....	26
20. VERFAHRENSFRISTEN	27
21. VERFALL, VERZICHT UND WIDERRUF	27
21.1. VERFALL.....	27
21.2. Verzicht.....	28
21.3. Widerruf	28
22. RÜCKERSTATTUNG	29
23. ZINSEN	30
24. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE	30
25. SCHLUSSKLAUSEL	31
26. ANLAGEN	32
26.1 Anlagen für die Begünstigten	32
26.1.1 Übergreifende Vorlagen für die Begünstigten	32
26.2 Interne Anlagen zu den Kontrollen	32

VORWORT

Das vorliegende Handbuch regelt für den Fünfjahreszeitraum vom 1. August 2023 bis zum 30. Juni 2027 die Modalitäten für den Zugang, die Zulässigkeit, die Finanzierung und die Auszahlung der Interventionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen im Rahmen des Strategischen Plans der GAP, finanziert durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – nicht SIGC.



Für jedes Imkereijahr werden die Kriterien für die Gewährung der Beihilfen im Bereich der Imkerei im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 durch einen Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Die Umsetzung dieser Regelung wurde durch das Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten Nr. 0614768 vom 30. November 2022 festgelegt, geändert durch das Ministerialdekret Nr. 0278467 vom 30. Mai 2023 und anschließend durch das Ministerialdekret vom 19. Mai 2025 Nr. 0221775.

Das fünfjährige Teilprogramm für Beihilfen im Bereich der Imkerei der Autonomen Provinz Bozen für den Bezugszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 wurde in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden der Imkerinnen und Imker ausgearbeitet und ist Teil des nationalen Programms, das mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2022, notifiziert unter der Nummer C(2022) 8645 final, genehmigt wurde.

1. WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN:

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, über die Unterstützung der strategischen Pläne, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik aufstellen müssen (strategische Pläne der GAP) und die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, und mit der die Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 aufgehoben werden;

Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021, die die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt und zusätzliche Anforderungen für bestimmte Interventionen enthält, die von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen strategischen Plänen der GAP für den Zeitraum 2023–2027 gemäß dieser Verordnung festgelegt wurden, sowie für die Vorschriften zur Quote der Intervention 1 im Bereich der guten landwirtschaftlichen und ökologischen Praxis (GLÖP/BCAA);

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgehoben wird;

Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 – Sie ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften zu den Zahlstellen und sonstigen Einrichtungen, zur Finanzverwaltung, zur Abrechnung von Konten, zu Bürgschaften und zur Verwendung des Euro (hebt die Verordnung 907/2014 auf – Kriterien für die Anerkennung von Zahlstellen);

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, mit der die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätssysteme für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Definition, Bezeichnung, Gestaltung, Etikettierung und den Schutz geografischer Angaben aromatisierter Weinerzeugnisse sowie (EU) Nr. 228/2013 über besondere Interventionen im Agrarsektor zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union geändert werden.

Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderer Einrichtungen, der Finanzverwaltung, der Abrechnung der Konten, der Kontrollen, der Sicherheiten sowie der Transparenz;

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates;

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS) der Gemeinsamen Agrarpolitik;

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung der strategischen Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie der Bereitstellung von Informationen für Monitoring und Evaluierung;

Das fünfjährige Teilprogramm für Beihilfen im Bereich der Imkerei der Autonomen Provinz Bozen für den Bezugszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 ist Teil des nationalen Programms, das mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2022, notifiziert unter der Nummer C(2022) 8645 final, genehmigt wurde;

Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2022, mit dem der Strategische Plan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023–2027 Italiens für die Zwecke der Unterstützung durch die Union genehmigt wird, finanziert aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 – Bestimmungen über das System zur Identifizierung und Registrierung der Betreiber, der Betriebe und der Tiere zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429, gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a), b), g), h), i) und p) des Gesetzes vom 22. April 2021, Nr. 53.;

Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten (MASAF) Nr. 614768 vom 30. November 2022 – Nationale Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Unterstützung der strategischen Pläne, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erstellen müssen, finanziert aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013, soweit es die Interventionen zugunsten des Imkereisektors betrifft;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 17. März 2023, Nr. 42, zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, ergänzt und berichtigt durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 23. November 2023, Nr. 188, über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, führt einen Sanktionsmechanismus in Form einer Kürzung der Zahlungen an die Begünstigten der Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein.

Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten (MASAF) Nr. 0278467 vom 30. Mai 2023 – Änderung des Dekrets Nr. 614768 vom 30. November 2022, das die nationalen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 festlegt, über die Unterstützung der strategischen Pläne, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ausarbeiten müssen, finanziert aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und mit dem die Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 aufgehoben wurden, soweit es die Interventionen zugunsten des Imkereisektors betrifft;

Ministerialdekret vom 4. August 2023, Nr. 410748 – Nationale Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 hinsichtlich der Kontrollen im Zusammenhang mit den spezifischen Unterstützungsinterventionen, die im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans für bestimmte Sektoren vorgesehen sind;

Ministerialdekret Nr. 0066053 vom 12. Februar 2025 – “Verlängerung der Fristen für die Einreichung der Anträge im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Zuteilung der Finanzmittel gemäß Ministerialdekret Nr. 0614768 vom 30. November 2022, betreffend die nationalen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden

strategischen Pläne, finanziert aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013, soweit sie die Interventionen zugunsten des Imkereisektors betreffen“;

Ministerialdekret Nr. 0221775 vom 19. Mai 2025 – Änderung des Dekrets vom 30. November 2022, Nr. 614768, mit dem die nationalen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 festgelegt wurden, betreffend die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden strategischen Pläne, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013, soweit sie die Interventionen zugunsten des Imkereisektors betreffen;

Beschluss der Landesregierung – “Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Sektor Imkerei gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 – Jahresprogramm N”;

Ministerialdekret vom 4. Dezember 2009 – Bestimmungen über das nationale Imkereiverzeichnis;

Dekret des Landeshauptmanns vom 9. März 2007, Nr. 22 – Durchführungsbestimmung über den Inhalt und die Verwaltung des Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe

Dekret des Landeshauptmanns vom 22. März 2021, Nr. 9 – Änderungen der Bestimmungen über den Inhalt und die Verwaltung des Provinzregisters der landwirtschaftlichen Betriebe;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 –Kodex der Antimafia-Gesetze und der Präventionsinterventionen sowie neue Bestimmungen im Bereich der Antimafia-Dokumentation gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136. (11G0201);

Durchführungsbeschluss der Kommission C (2025) 3805 vom 18. Juni 2025, der die Änderung des Strategischen Plans der GAP 2023–2027 Italiens zur Unterstützung der Union, finanziert durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, genehmigt.

2. BETEILIGTE PARTEIEN

Die Umsetzung des Förderprogramms im Bereich der Imkerei sieht die Beteiligung der folgenden Institutionen vor:

- **Landeszahlstelle (LZS):** Sie ist verantwortlich für die Verwaltung der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Beihilfen für sektorspezifische Interventionen im Obst- und Gemüse-, Wein- und Imkereisektor, wie sie im Rahmen des nationalen strategischen Plans der GAP 2023–2027 vorgesehen sind;

- **Amt für Tierzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen:** Es ist verantwortlich für die Prüfung und Genehmigung der Beihilfeanträge und fungiert als von der LZS delegierte Stelle für die administrativen Kontrollen (einschließlich Vor-Ort-Besichtigungen, falls vorgesehen) sowie für die Kontrolle der Auszahlungsanträge vor Ort;

- **Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten (MASAF):** zuständig für die Ausrichtung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Politik;
- **Agentur für Agrarbeihilfen (AGEA):** nationale Koordinierungsstelle;

Die Beziehungen zwischen der LZS und der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen werden durch die Vereinbarung geregelt, die am 13.10.2023 unter der Nummer 0028452 unterzeichnet und zuletzt mit der Nummer 0032726 vom 18.12.2024 aktualisiert wurde und die operativen Details der Aktivitäten enthält (Anhang 2: Tätigkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Bereich GMO der Imkerei).

3. IM PROGRAMM 2023-2027 VORGESEHENE INTERVENTIONEN UND AKTIONEN

Mit dem Fünfjahresprogramm 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen werden folgende Interventionen und Aktionen umgesetzt.¹

INTERVENTION A: Technische Unterstützung, Beratung, Schulung, Information und Austausch bewährter Verfahren, auch durch die Schaffung von Netzwerken, für Imkerinnen und Imker sowie Imkerinnen- und Imkerorganisationen.

Punkt A.1 Fort- und Weiterbildungskurse für Imkerinnen und Imker, Unternehmen, Institutionen und Verbände sowie deren öffentliche und private Beschäftigte; thematische Seminare und Konferenzen einschließlich Werbe- und Schulungsmaterialien; Informationsinstrumente über traditionelle Kanäle, soziale Medien oder das Web; Austausch bewährter Praktiken, auch durch Networking-Aktivitäten.

Punkt A.2 Technische Unterstützung und Beratung für Imkerinnen und Imker sowie für Imkerorganisationen; praktische Maßnahmen und Demonstrationen zur Anwendung von Bekämpfungsmitteln gegen Krankheitserreger und zur Einführung von Managementpraktiken zur Anpassung an sich ändernde klimatische Bedingungen, einschließlich Interventionen zur Erhaltung der nationalen Bienenvölker (in Bezug auf Schutzmaßnahmen, Anwendung von Erhaltungstechniken für die Art, genetische Verbesserung einheimischer Unterarten, Methoden zur Vorbeugung und Kontrolle verschiedener Stressfaktoren für die Bienengesundheit usw.).

INTERVENTION B. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen mit dem Ziel: • *Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten des Bienenstocks, insbesondere der Varroose;* • *Wiederaufbau des Bienenbestands in der Union, einschließlich der Bienenzucht;* • *Rationalisierung der Wanderimkerei;* • *Anschaffung von Geräten und Managementsystemen (Hardware und Software) zur Qualitätsverbesserung und Wertsteigerung der für den Handel bestimmten Bienenprodukte.*

Punkt B.1.1 Bekämpfung von Parasiten und Krankheiten – Kauf und Verteilung von Tierarzneimitteln usw.

Punkt B.1.2 Kauf von Bienenstöcken mit Varroa-Gitterboden

Punkt B.3 Wiederaufbau des Bienenbestands – Kauf von Schwärmen, Ablegern, Bienenstätten und Königinnen mit Zertifikat, das die Zugehörigkeit zur italienischen Biene (*Apis mellifera ligustica*), zu einheimischen

¹ Die Kodifizierung und Beschreibung der verschiedenen Interventionen und Aktionen entsprechen den Bestimmungen des Dekrets des MASAF vom 30. November 2022, Nr. 0614768, in der jeweils geltenden Fassung

Bienenpopulationen oder jene zu Grenzgebieten (Apis mellifera carnica) bestätigt. Kauf von Materialien für die Führung des Zuchtimkereibetriebs.

Punkt B.4 Interventionen zur Vereinfachung der Wanderimkerei – Anschaffung von Bienenstöcken, Ausrüstung und diversem Material für die Ausübung der Wanderimkerei.

Punkt B.5 Kauf von Ausrüstung und Betriebsführungssystemen (Hardware und Software), auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Aufwertung der für den Handel bestimmten Erzeugnisse, wie Materialien, Maschinen und Ausrüstung für die Gewinnung, Lagerung und Verpackung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen, Materialien und Ausrüstung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

INTERVENTION F Werbung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Aktivitäten, die insbesondere darauf abzielen, das Bewusstsein der Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen zu schärfen.

Punkt F.1 Informations- und Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher für Qualität , insbesondere für Produkte mit Ursprungsbezeichnung und Produkte aus biologischer Imkerei, auch durch Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Wettbewerbe und Preisausschreiben, bei denen die Qualität des Honigs auch durch melissopalino-logische, geschmackliche und chemisch-physikalische Bewertungen prämiert wird; Aufklärungs- und Kommunikationskampagnen, Erstellung von Informationsmaterial, Gestaltung und Aktualisierung von Werbe- oder Informationswebsites; Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen von nationaler und internationaler Bedeutung.

4. BEGÜNSTIGTE

Die förderfähigen Begünstigten sind:

- a) Vereine mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen gemäß Art. 2 Absatz 2 Buchstabe d) des Ministerialdekrets Nr. 614768 vom 30. November 2022 des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität, geändert durch Art. 1 Absatz 1 des Ministerialdekrets Nr. 278467 vom 30. Mai 2023 „Organisationen von Produzentinnen und Produzenten im Bereich der Imkerei, Vereinigungen und Genossenschaften von Imkerinnen und Imkern sowie deren Verbände und Vereinigungen und Konsortien zum Schutz von Produkten mit geschützter Ursprungsbezeichnung (“GUB”) und geschützter geografischer Angabe (“GGA”) im Bereich der Imkerei, die vom Ministerium im Rahmen der zertifizierten Qualitätsprodukte anerkannt sind“;
- b) Einzelimkerinnen/Einzelimker mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen, die ihre Bienenstöcke ordnungsgemäß gemeldet haben;

Von den direkten Leistungen ausgeschlossen sind, mit Ausnahme der Intervention

B1 „Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten“ und der Intervention B3 „Wiederaufstockung des Bienenbestands“, alle Imkerinnen und Imker, die im nationalen Imkerregister eingetragen sind und deren Imkertätigkeit als „Familienbetrieb“ eingestuft ist. **Alle Imkerinnen und Imker müssen gemäß dem Ministerialdekret vom 04.09.2009 in der jeweils gültigen Fassung die Identifizierungs- und Registrierungspflichten bei der BDA erfüllen.**

Die Erstellung der Betriebsakte ist obligatorisch (sie muss bestätigt oder aktualisiert werden, gemäß Art. 43, Absatz 1, Buchstabe b des Gesetzesdekrets vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020) für alle landwirtschaftlichen Betriebe gemäß DPR Nr. 503/99 und D. Lgs. Nr. 99/2004

Die Personen, die Beihilfen in Anspruch nehmen möchten, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihre Betriebsmappe bei der APIA – Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe – angelegt haben. Die Verwaltung des Betriebsmappe, die in die Zuständigkeit der LZS fällt, ist an das Amt für landwirtschaftliche Informationssysteme (LAFIS) der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen delegiert.

5. FRISTENPLAN

EMPFÄNGER	BETREFF	TERMINE
Antragsteller	Online-Einreichung des BEIHILFEANTRAGS auf der Internetseite SIAN https://www.sian.it/portale	Eröffnung und Abschluss der Frist sind in den Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Imkerei gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 – Jahresprogramm N – vorgesehen, unter Beachtung der letztgültigen Frist laut Ministerialdekret
Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen über das Amt für Tierzucht	Genehmigung der Beihilfeanträge und Erstellung der Rangliste	60 Tage ab Ablauf der in der Kriterien-Entscheidung angegebenen Frist + 15 Tage für eventuelle Ergänzungen
Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen über das Amt für Tierzucht	Mitteilung über Einsparungen oder zusätzlichen Bedarf an <i>protocollo@agea.gov.it</i>	Fälligkeit 31 MÄRZ Begrenzt auf das Jahr 2025 15 April 2025
Begünstigte	Online-Einreichung des AUSZAHLUNGSANTRAGS auf der Website SIAN https://www.sian.it/portale	Beginn der Frist: 1. APRIL Fristen für Interventionen gemäß Beschluss über die Kriterien
LZS	Stichprobeziehung und gleichzeitige Mitteilung der vor Ort zu kontrollierenden Anträge	30 April des jeweiligen Betriebsjahres
Begünstigte	Allgemeiner Zeitraum der Ausgabenberechtigung für das jeweilige Imkereijahresprogramm. Der spezifische Zeitraum der Ausgabenberechtigung wird durch die Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Imkerei gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 – Jahresprogramm N – festgelegt	Vorbehaltlich von Ausnahmen, für die Zeiträume: 1. August 2023- 30 Juni 2024; 1 Juli 2024- 30 Juni 2025; 1 Juli 2025- 30 Juni 2026; 1 Juli 2026- 30 Juni 2027
Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen über das Amt für Tierzucht	Frist für den Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen und die Erfassung der Ergebnisse im SIAN	15 September des jeweiligen Betriebsjahres

Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen über das Amt für Tierzucht	Versand an das Amt für Genehmigungen und technischer Dienst der LZS Auszahlungstabellen Verantwortlichkeitserklärung des delegierten Amtes	20 September
LZS	Zahlungsgenehmigungen der Abrechnungstabellen der beteiligten Verwaltungen	Innerhalb 15 Oktober
LZS	Entnahme der Stichprobe für die Ex-post-Kontrollen und gleichzeitige Mitteilung an die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen über das Amt für Tierzucht.	16 Oktober des jeweiligen Betriebsjahres
Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen über das Amt für Tierzucht LZS	Dem Ministerium einen Jahresbericht über den Stand der Umsetzung des am 30. Juni abgeschlossenen Teilprogramms vorlegen (31. Juli für das Jahr 2023)	innerhalb 31 Dezember des jeweiligen Betriebsjahres

6. EINREICHUNG DES BEIHILFEANTRAGS

Der Beihilfeantrag muss digital über die Website <https://www.sian.it/portale> eingereicht werden, wobei die Anweisungen im Benutzerhandbuch – Gestione Miele zu befolgen sind. Das Handbuch ist unter dem Link <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1018824> verfügbar und enthält alle operativen Anweisungen zum Hochladen des Beihilfeantrags in das System.

Dem Beihilfeantrag sind ein detaillierter Kostenvoranschlag mit einer Beschreibung der Intervention sowie eine Kopie eines gültigen Ausweises beizufügen. Bei Sachinvestitionen sind dem Beihilfeantrag drei vergleichbare Kostenvoranschläge von konkurrierenden Unternehmen beizufügen, die das Erstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Angebots enthalten und mit dem Stempel und der Unterschrift der Lieferantin oder des Lieferanten versehen sind. Die Vorlage von drei Kostenvoranschlägen ist nicht erforderlich beim Kauf von biologischem Material und bei Gütern mit besonderen technischen Anforderungen, für die es nicht möglich ist, mehrere Lieferanten zu finden oder in Anspruch zu nehmen. Im letzteren Fall muss ein entsprechender technischer Bericht erstellt und beigelegt werden, der dies belegt.

Der Beihilfeantrag muss zwingend vom Antragsteller oder der Antragstellerin vor der elektronischen Übermittlung unterschrieben werden. Ein Antrag ohne Unterschrift der begünstigten Person oder des/der gesetzlichen Vertreters/-in gilt für die Beantragung der Beihilfe und die Übernahme der verpflichtenden Voraussetzungen für die Auszahlung als nicht existent und wird als unzulässig erklärt.

Mit der Unterzeichnung des Antrags erklärt der Antragsteller oder die Antragstellerin, dass er/sie den Antrag gelesen hat und die volle Verantwortung gemäß DPR 445/00 und nachfolgender Änderungen für alle darin enthaltenen Angaben, Verpflichtungen, Zusagen und Pflichten übernimmt.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin übernimmt daher die volle Verantwortung für alle Angaben im Antrag und wird im Falle einer falschen Erklärung gemäß und mit den Wirkungen des D.P.R. 445/2000 und nachfolgenden Änderungen als verantwortlich angesehen.

Der Beihilfeantrag gilt gegenüber der LZS erst als tatsächlich eingereicht, sobald die endgültige Übermittlung im SIAN erfolgt ist.

7. PRÜFUNG DES BEIHILFEANTRAGS:

Das Amt für Tierzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen ist für die Prüfung der Beihilfeanträge zuständig und führt dabei folgende Tätigkeiten durch:

Der Zeitraum für das Verfahren der Beihilfeanträge ist auf 60 Tage festgelegt und endet mit der Erlassung des Dekrets des Direktors der Abteilung Landwirtschaft, das die Rangliste der genehmigten Anträge, der nicht genehmigten Anträge sowie der aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbaren Anträge enthält.

Die Kontrollen werden durch die Verwendung einer Checkliste dokumentiert.

7.1. Zulässigkeit des Beihilfeantrags

Es wird mit der Prüfung der eingereichten Anträge fortgefahren, wobei festgestellt wird, dass:

- der Antrag fristgerecht eingegangen ist;
- der Antrag vollständig ausgefüllt ist;
- der Antrag unterschrieben ist;
- alle erforderlichen Unterlagen im SIAN-Portal vorhanden sind.

Wie in den Kriterien vorgesehen, müssen unvollständige Anträge innerhalb von maximal 15 Tagen nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Aufforderung ergänzt werden. Anträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vervollständigt werden, gelten als unzulässig und werden durch Dekret des Direktors der Abteilung Landwirtschaft abgelehnt.

7.2. Auswahlkriterien

Zulässige Beihilfeanträge werden bis zur Erschöpfung der verfügbaren Finanzmittel angenommen.

Falls die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um alle zulässigen Anträge zu erfüllen, werden die Mittel gemäß einer Rangliste vergeben, die auf den folgenden Prioritätskriterien basiert:

- Imkerinnen- und Imkervereinigungen;
- Imkerinnen und Imker mit Mehrwertnummer (Partita IVA);
- größte Anzahl deklarerter Bienenvölker.

Bei Gleichstand wird den Anträgen nach dem chronologischen Eingangsdatum Vorrang eingeräumt.

7.3. Zulässigkeit des Beihilfeantrags, Rangliste und Mitteilung der Ergebnisse zur Zulässigkeit und Finanzierbarkeit

Die Zulässigkeit des Antrags wird überprüft, insbesondere:

- Für materielle Investitionen: Drei vergleichbare Kostenvoranschläge von spezialisierten und unabhängigen anbietenden Firmen sowie eine Vergleichstabelle, in der die getroffene Auswahl angegeben ist.
- Die Kostenvoranschläge müssen von konkurrierenden Unternehmen erstellt sein, vollständig mit Stempel und Unterschrift der liefernden Firmen versehen sein und Datum der Erstellung sowie Gültigkeitsdauer enthalten;
- Einhaltung der spezifischen Grenzen und Bedingungen für die Zulässigkeit der beantragten Ausgaben sowie deren Ausgabenlimits;
- Die beantragten Ausgaben dürfen nicht zu den im Anhang III des Ministerialdekrets 614768 vom 30.11.2022, geändert durch das Ministerialdekret 0221775 vom 19. Mai 2025, aufgeführten unzulässigen Ausgabeposten gehören;
- Die begünstigte Person muss im Betriebsregister (BDA) eingetragen sein, wie gesetzlich vorgesehen;
- Alle weiteren Bestimmungen aus der Entscheidungsgrundlage, einschließlich der Überprüfung der Beitragsregulartät (DURC); bei einem nicht ordnungsgemäßen DURC wird der Antrag nicht zugelassen;

Im Verlauf der Prüfung kann es erforderlich sein, dass das Amt die Berichtigung von reinen formalen Fehlern und Unregelmäßigkeiten sowie Ergänzungen, Präzisierungen und Klarstellungen anfordert, die für den Abschluss der Prüfungsaktivität als notwendig erachtet werden. In diesem Fall sendet das Amt an den Antragsteller eine einzige Aufforderung zur Ergänzung, die unbedingt innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs der ZEP oder des Einschreibens mit Rückschein einzureichen ist. Werden die angeforderten Ergänzungen nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird der Antrag anhand der im Dossier vorhandenen Unterlagen bewertet.

Am Ende der Prüfung wird auf der dafür vorgesehenen Seite des SIAN-Portals eine positive oder negative Stellungnahme zur Zulässigkeit und Förderfähigkeit jedes einzelnen Antrags abgegeben.

Das Verfahren wird mit dem Dekret des Direktors der Abteilung Landwirtschaft über die Zulässigkeit und Finanzierbarkeit abgeschlossen, dass die entsprechende Rangliste enthält, bzw. über den Ausschluss des/der Beihilfeantrags/Anträge mit Angabe der Gründe für den Ausschluss von der Finanzierung sowie der Frist und der zuständigen Stelle für ein mögliches Rechtsmittel.

Das Amt für Tierzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen teilt allen Antragstellern zeitnah per ZEP oder Einschreiben mit Rückschein das Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit mit, und zwar im Einzelnen:

- der als zulässig erachtete Förderbetrag, aufgeschlüsselt nach jeder einzelnen Intervention;
- eine eventuelle Nichtzulässigkeit der Beihilfe mit Angabe des Ausschlussgrundes;
- der dem eingereichten Projekt zugewiesene CUP-Code, der auf jedem zur Abrechnung eingereichten Beleg anzugeben ist, zusammen mit dem folgenden Hinweis: „Verordnung (EU) 2021/2115 – Jahr XXXX CUP_____“.

8. AUSZAHLUNGSANTRAG

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfe erfolgt nach Einreichung des entsprechenden Zahlungsantrags, der digital über die Plattform <https://www.sian.it/portale>, eingereicht wird, unter Beachtung der Anweisungen im **Manuale utente – Gestione Miele** und innerhalb der für jede Intervention in der Entscheidungsgrundlage festgelegten Fristen.

Das Handbuch ist unter folgendem Link verfügbar <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1018824> und enthält alle operativen Hinweise.

Die Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags ist in den Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Imkerei gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 für das jeweilige Kampagnenjahr angegeben.

Bei der Einreichung des Zahlungsantrags müssen die Begünstigten die Richtigkeit, der im entsprechenden Abschnitt des Betriebsdossiers angegebenen IBAN überprüfen und bei Änderungen die erforderlichen Aktualisierungen in der Betriebsbogen vornehmen.

Als Begleitunterlagen zum Zahlungsantrag muss die/der Begünstigte für alle vorgesehenen Interventionen im SIAN beifügen:

- Den abschließenden technischen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten;
- Den erläuternden Bericht über die vorbereitenden Ausgaben;
- Die detaillierte Abrechnung der einzelnen getätigten Ausgaben („Reiseorganisation, Verpflegung, Unterkunft, Vergütungen für Fachleute – Vortragende und Dozenten, Raummiete, Ausrüstungen, Betreuungspersonal, Vergütung für Vortragende und Dozenten usw.“);
- Die Nachweisdokumentation der Ausgaben, Zahlungen und durchgeführten Aktivitäten, wie in den Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Imkerei gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 für das betreffende Jahr festgelegt. Im Anhang, als integraler Bestandteil dieses Handbuchs, werden die von der LZS bereitgestellten Vorlagen beigelegt, um den Anforderungen der Kriterienentscheidung zu entsprechen, insbesondere das Formular zur Mitteilung des Tätigkeitsbeginns und das tägliche Anwesenheitsregister, jeweils getrennt nach einzelner Intervention (A1, A2, F1), wie in der Kriterienentscheidung angegeben.

Falls während des Zeitraums zwischen der Einreichung des Beihilfeantrags und der Einreichung des Zahlungsantrags eine Änderung des/der gesetzlichen Vertreters/-in erfolgt, muss eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments der unterschreibenden Person (Art. 38 DPR Nr. 445/2000 und nachfolgende Änderungen) sowie sämtliche Nachweisdokumente im Zusammenhang mit dieser Änderung, einschließlich der Aktualisierung des entsprechenden Betriebsdossiers, beigelegt werden.

Das mit der Finanzierung unterstützte Projekt muss bis zum 30. Juni eines jeden Imkereijahres abgeschlossen sein.

9. PRÜFUNG DES AUSZAHLUNGSANTRAGS

Das Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen führt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen der eingegangenen Auszahlungsanträge durch und überprüft dabei:

- ob der Antrag innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht wurde;

- ob der Antrag vollständig ausgefüllt ist;
- ob im SIAN-Portal sämtliche in der Kriterienbeschlussfassung geforderte Unterlagen vorhanden sind;

Im Laufe der Antragsprüfung kann es erforderlich sein, die Berichtigung von lediglich formalen Fehlern und Unregelmäßigkeiten sowie Ergänzungen, Präzisierungen und Klarstellungen anzufordern, die für den Abschluss der Prüfungstätigkeit notwendig sind. In diesem Fall wird ein Ergänzungersuchen übermittelt, dessen Unterlagen innerhalb einer festgelegten Frist von 15 Tagen einzureichen sind.

Gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 des Artikels 12 des Ministerialdekrets 614768 vom 30. November 2022 wird für jeden einzelnen Begünstigten eine Akte angelegt.

Die administrative Überprüfung wird für 100 % der Zahlungsanträge durchgeführt und durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort ergänzt.

Die Vorabkontrollen werden anhand von Checklisten dokumentiert.

9.1. Verwaltungskontrollen

Die Verwaltungskontrollen umfassen folgende Überprüfungen:

- dass der Antrag von der/dem Begünstigten über das SIAN-Portal innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Fristen eingereicht wurde;
- dass der Antrag in allen Teilen vollständig ausgefüllt ist;
- dass alle erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden;
- dass die getätigten und belegten Ausgaben, für die die Zahlung beantragt wird, dem genehmigten Projekt zuzurechnen sind;
- dass die für die Durchführung des Projekts erworbenen Ausrüstungen und/oder Maschinen fabrikneu sind;
- dass keine Rabatte oder Nachlässe in jeglicher Form gewährt wurden, außer denjenigen, die bereits in den entsprechenden Kaufrechnungen angegeben sind;
- dass keine Gutschriften zugunsten der/des Begünstigten ausgestellt wurden;
- dass die genehmigten Interventionen vollständig durchgeführt wurden;
- dass die/der Begünstigte gemäß den geltenden Vorschriften in der Banca Dati Apistica (BDA – Bienendatenbank) registriert ist;
- dass der Zahlungsantrag von der/dem Begünstigten über das SIAN-Portal innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurde;
- dass der Beginn- und Endzeitpunkt der genehmigten Tätigkeiten oder Anschaffungen in den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Imkereijahres und dem Abschluss der laufenden Kampagne fällt, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Ministerialdekret Nr. 614768 vom 30. November 2022 in geltender Fassung;
- dass die eingereichten Unterlagen die getätigten Ausgaben betreffen und vollständig belegt sind;
- dass Zahlungsbelege vorliegen (elektronische Rechnung im XML-Format, in PDF umgewandelt, oder Papierrechnung in den gesetzlich vorgesehenen Befreiungsfällen; Kopie der Überweisung, R.I.B.A. oder Kontoauszug Kreditkarte) und dass auf jedem abgerechneten Beleg der CUP angegeben ist;
- dass auf allen mit dem Zahlungsantrag eingereichten Ausgabenbelegen die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 – Jahr xxx–xxx – CUP ...“ vermerkt ist.“;
- dass die mit dem Zahlungsantrag für jede einzelne Intervention beantragten Ausgaben- und Zuschussbeträge, die im Rahmen der Prüfung des Förderantrags genehmigten Beträge nicht überschreiten;

- dass alle Geräte mit einer sichtbaren, unauslöschlichen und nicht entfernbaren Kennzeichnung versehen sind (Brandzeichen, unauslöschliche Farbe, Metall- oder Kunststoffplakette), die auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, das Jahr der Programmzulassung, die zuständige Provinz sowie im Falle der Bienenstöcke einen eindeutigen Unternehmenscode (vom zuständigen Sanitätsbetrieb – vergeben) verweist;
- dass die insgesamt getätigten und belegten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen sind, außer bei Begünstigten, für die die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig ist und die sie tatsächlich und endgültig tragen, da sie keine Mehrwertsteuerpflichtigen sind bzw. ausschließlich steuerbefreite Leistungen erbringen; hiervon ausgenommen sind landwirtschaftliche Unternehmer im Befreiungs-, Pauschal- oder Sonderregelungsregime;
- dass die allgemeinen Kosten 5 % des für das gesamte operationelle Projekt genehmigten und abgerechneten Betrags nicht überschreiten;
- dass Übereinstimmung zwischen Antrag, Durchführung und Abrechnung besteht;
- dass die/der Begünstigte erklärt hat, alle Geräte, für die eine Förderung beantragt wird, eindeutig und unauslöschlich gekennzeichnet zu haben, wie in der EU-, nationalen und regionalen Regelung vorgesehen;
- dass bei Material- und/oder Gerätekäufen durch Vereinigungen für ihre Mitglieder zusammen mit dem Zahlungsantrag die detaillierte Liste der verteilten Materialien/Güter/Dienstleistungen beigelegt wird;
- dass alle weiteren in den Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Imkerei gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 für das jeweilige Kampagnenjahr vorgesehenen und die getätigten Aktivitäten belegenden Unterlagen (z. B. Informationsmaterial, Lieferscheine, Anwesenheitslisten usw.) vorliegen
- dass für die Imkervereinigungen ein zusammenfassender Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten beigelegt ist und dieser sich auf die finanzierte Intervention bezieht;
- dass alle weiteren hier nicht ausdrücklich genannten, jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungs- und Technikverfahrens unerlässlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

Es wird besonders hervorgehoben, dass überprüft werden muss, ob die Verwaltungsunterlagen, welche das Eigentum am Vermögensgegenstand (Geräte und verschiedene Ausrüstungen) nachweisen, auf die/den Begünstigte/n lauten, die/der den Förderantrag gestellt hat.

Die im Rahmen der Kofinanzierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anerkannten Ausgaben dürfen nicht für eine weitere Finanzierung durch Unions-, nationale oder regionale Beihilfen zugelassen werden.

9.2. Erstellung der Dokumentationsakte

Art. 11 Absatz 1 des Ministerialdekrets 614768 vom 30. November 2022 sieht vor, dass für Verwaltungskontrollen für jeden einzelnen Begünstigten eine Akte angelegt werden muss, die gemäß den Bestimmungen von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission aufzubewahren ist und Folgendes enthalten muss:

- den Beihilfeantrag mit den entsprechenden Unterlagen;
- den Zahlungsantrag mit allen Unterlagen zum Nachweis der für die Durchführung der Intervention aufgewendeten Kosten;

- Für die stichprobenartig ausgewählten Unternehmen das Protokoll der durchgeführten Kontrolle, unterzeichnet vom Begünstigten und vom für die Kontrolle verantwortlichen technischen Sachverständigen, sowie die entsprechende technische Notiz;
- Alle Mitteilungen zwischen der teilnehmenden Verwaltung und dem Begünstigten oder der Begünstigten sowie diejenigen, die an die/von der LZS adressiert/gesendet wurden.

10. ZULÄSSIGE AUSGABEN

Die Liste der förderfähigen Ausgaben für jede einzelne Intervention ist im Beschluss über die Kriterien des laufenden Betriebsjahres enthalten.

Für die Interventionen B.1.2, B.4.2 und B.5.2 sind die Ausgaben förderfähig, die die Begünstigten ab dem Datum der Bewilligung des Antrags auf Gewährung der Beihilfe und ab dem Erhalt der Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe entstanden sind.

Für die Interventionen A.1.1, A.2.1, B.1.1, B.3.1 und F.1.1 sind die Ausgaben förderfähig, die die Begünstigten nach dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags entstanden sind, auch wenn sie vor dem Datum der Annahme des Antrags angefallen sind. Ebenfalls förderfähig sind vorbereitende Ausgaben, die vor Einreichung des Beihilfeantrags getätigt wurden und für die Durchführung der Interventionen erforderlich sind, sofern sie ab dem 01.07.2025 getätigt wurden.

Als vorbereitende Ausgaben gelten alle Kosten, die notwendig sind, um die im Rahmen der von den teilnehmenden Verwaltungen genehmigten Projekte vorgesehenen Interventionen vorzubereiten und einzuleiten, wie zum Beispiel:

Machbarkeitsstudien: Voruntersuchungen zur technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Projekte;

Technische Beratungen: Unterstützung durch Expertinnen und Experten für die Planung und Ausgestaltung der Interventionen;

Einleitung der technischen Unterstützungsmaßnahmen.

Diese Ausgaben müssen wesentlich sein, um sicherzustellen, dass die eingereichten Projekte gut strukturiert sind und über eine solide Grundlage für ihre Entwicklung und Umsetzung verfügen.

Diese vorbereitenden Ausgaben müssen von einem technischen Bericht begleitet werden, der die Gründe darlegt, welche die Notwendigkeit rechtfertigen, diese Ausgaben bereits vor Einreichung des Antrags zu tätigen.

11. NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Nicht förderfähige Ausgaben (ex Allegato III, DM 19. Mai 2025, Nr. 0221775) sind insbesondere:

- Erwerb von zugelassenen Kraftfahrzeugen;
- Wartungs- und Reparaturkosten für Geräte und Ausrüstungen;
- Transportkosten für die Lieferung von Materialien;
- Mehrwertsteuer (MwSt.), mit Ausnahme der nicht rückforderbaren MwSt., sofern sie tatsächlich und endgültig zu Lasten der Begünstigten geht (dies muss durch eine Selbsterklärung nachgewiesen

werden). Zu beachten ist, dass die MwSt., wenn sie theoretisch rückforderbar ist, niemals als förderfähige Ausgabe gilt – auch dann nicht, wenn sie faktisch nicht zurückgeholt wird;

- der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Immobilien;
Allgemeinkosten (spese generali) von mehr als 5 % der jeweiligen Intervention. Unbeschadet des förderfähigen Betrages dürfen die allgemeinen Kosten nicht mehr als 5 % des tatsächlich abgerechneten und anerkannten Betrags überschreiten. Bis 5 % müssen die allgemeinen Kosten nicht dokumentiert werden; bei Überschreitung dieser Grenze müssen sämtliche Kosten nachgewiesen werden;
- Gehälter für Personal öffentlicher Verwaltungen, es sei denn, dieses wurde befristet eingestellt und die Kosten beziehen sich auf Zwecke, die mit den spezifischen Programmaktivitäten verbunden sind;
- Sozialabgaben auf Löhne, sofern diese nicht tatsächlich und endgültig von den Endbegünstigten getragen werden;
- der Erwerb von gebrauchtem Material.

12. VOR-ORT-KONTROLLEN

Zur Ergänzung der verwaltungstechnischen Kontrollen und zum Schutz der ordnungsgemäßen Verwendung der EU-Mittel erstellt die LZS eine Auswahlliste der Anträge, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen ist.

Die Auswahl erfolgt nach den in der Unionsregelung sowie im Ministerialdekret Nr. 614768 vom 30. November 2022 festgelegten Parametern.

Die erstellte Liste wird dem Amt für Tierzucht (Ufficio Zootechnia) der Autonomen Provinz Bozen zur Durchführung der Kontrollen übermittelt.

Die erstellte Liste der für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Anträge ist auch im **SIAN** einsehbar, wo zusätzlich die Möglichkeit zur Eingabe der Prüfergebnisse aktiviert wird.

Es ist vorgeschrieben, dass Vor-Ort-Kontrollen auf **mindestens 10 % der im betreffenden Jahr finanzierten Anträge** durchgeführt werden.

Wenn bestimmte Begünstigte in mindestens drei Programmjahren im Rahmen der Programmplanung 2023-2027 Beihilfen erhalten, muss jeder von ihnen mindestens einmal vor Ort kontrolliert werden.

Die von der LZS bis zum 30. April entnommene Probe setzt sich wie folgt zusammen:

- Kriterium der Zufälligkeit für 25 %;
- Kriterium des Risikos für 75 %.

Die Inspektoren/Inspektorinnen, die die Vor-Ort-Kontrollen durchführen, müssen andere sein als diejenigen, die die Verwaltungsprüfung der Anträge auf Beihilfe und Zahlung durchgeführt haben.

Vor-Ort-Kontrollen können durch eine Vorankündigung angekündigt werden, sofern diese weder den Zweck noch die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigt. Die Vorankündigung ist strikt auf die unbedingt notwendige Mindestdauer zu beschränken und darf 14 Tage nicht überschreiten.

Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollprotokoll zu erstellen, wobei das von der LZS bereitgestellte Formular zu verwenden ist. Dieses Formular wird als Anhang und integraler Bestandteil dieses Handbuchs beigelegt.

Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen: eine Originalkopie ist der kontrollierten Person auszuhändigen und die andere Originalkopie bleibt bei der Kontrollstelle. Beide Kopien müssen von der Inspektorin /dem Inspektor unterzeichnet und von der kontrollierten Person gegenzeichnet werden.

Bei Anträgen, die von einer Vereinigung eingereicht werden, wird eine weitere zufällige Auswahl von 5 % der Mitglieder vorgenommen, welche die verteilten Materialien erhalten haben.

Wenn im Verlauf der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, dass die im Antrag gemachten Angaben nicht eingehalten wurden, ohne dass die betroffene Person die Verwaltung vorher darüber informiert hat, und dass absichtlich unwahre Angaben gemacht wurden, ist die betroffene Person automatisch vom vollständigen Erhalt des beantragten Beitrags auszuschließen. Zudem ist die Person für das Einreichen eines Antrags im folgenden Jahr gesperrt, unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen im Falle von betrügerischem Verhalten.

Es wird klargestellt, dass Unternehmen, bei denen Unregelmäßigkeiten oder negative Ergebnisse festgestellt wurden, automatisch einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, sobald sie erneut einen Förderantrag einreichen.

Werden Betrugsfälle oder grobe Fahrlässigkeit festgestellt, so gelten – unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen – die Bestimmungen der Artikel 59, 72 und 79 der Verordnung (EU) Nr. 2116/2021 (vgl. Art. 11 Absatz 4 des Ministerialdekrets).

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen müssen bis zum 15. September eines jeden Jahres abgeschlossen sein. Nach Abschluss der Kontrollen trägt das Amt für Tierzucht (Ufficio Zootechnia) die Ergebnisse im SIAN-Portal ein, erstellt und genehmigt die Abrechnungstabellen, die bis zum 20. September an die LZS zu übermitteln sind.

Erhalten einzelne Begünstigte innerhalb der Programmperiode 2023–2027 in mindestens drei Haushaltsjahren Fördermittel, so ist sicherzustellen, dass jede/r von ihnen mindestens einmal einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wird.

13. ERSTELLUNG DER ABRECHNUNGSLISTE IM SOC

Nach Abschluss aller gemäß der geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Verwaltungsprüfungen, einschließlich der Überprüfung der Förderfähigkeit der abgerechneten Ausgaben, trägt das zuständige Amt die Abrechnungsliste in das operative Buchhaltungssystem (SOC) ein. Die Liste wird gemäß den Vorgaben der Praktischen Anleitung zur Erstellung von Zahlungsanträgen im operativen Buchhaltungssystem (SOC) erstellt.

Die folgende Dokumentation muss der LZS bei der Übermittlung der Abrechnungsliste zur Verfügung gestellt werden, soweit zutreffend:

- ❖ Genehmigungsdekret für die Beihilfe;
- ❖ Zusammenfassende Tabelle der aus SOC ausgedruckten Abrechnungsliste;
- ❖ Einheitliches Dokument zur Beitragskonformität (DURC) ;
- ❖ Gültige Anti-Mafia-Dokumentation, erworben durch Abfrage der nationalen Datenbank BDNA bzw. Mitteilung über Zahlung unter auflösender Bedingung;

14. ZAHLUNGSGENEHMIGUNG

Mit dem Übermittlungsschreiben, unterzeichnet von der/dem Direktor/in des für die Intervention zuständigen Amtes, werden die Zahlungsliste sowie die für die jeweilige Zahlungsart erforderlichen Unterlagen übermittelt.

Mit diesem Schreiben wird gegenüber der Landeszahlstelle (LZS) bescheinigt, dass die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen ordnungsgemäß und vollständig gemäß den geltenden Vorschriften erfolgt sind, deren Ergebnisse positiv ausgefallen sind und die Anträge sowie die zugehörige Nachweisdokumentation korrekt archiviert wurden.

Nach Abschluss der zuständigen verwaltungstechnischen Prüfungen durch die Landeszahlungsstelle (LZS) wird die Auszahlung der in der Zahlungsanforderung angegebenen Beträge freigegeben. Der Bereich Amt für Genehmigungen und technischer Dienst erstellt den abschließenden Zahlungsfreigabeakt, dessen Angaben im operativen Buchhaltungssystem (SOC) erfasst werden, um den Start der anschließenden Zahlungsphase zu ermöglichen.

Die Zahlungsfreigabe darf ausschließlich von der/dem Verantwortlichen für die Zahlungsfreigabe erteilt werden.

Der Bereich Zahlungsausführung nimmt die vom/der Verantwortlichen genehmigte Zahlungsliste entgegen, prüft im Schuldnerregister, ob ein etwaiger Rückstand des/der Begünstigten besteht, und kompensiert gegebenenfalls die Beihilfe. Nach Abschluss der Verwaltungskontrollen erteilt der/die Verantwortliche des Bereichs Zahlungsausführung den Zahlungsauftrag, der anschließend ans Schatzamt weitergeleitet wird.

15. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet die Begünstigte/den Begünstigten, ab dem Datum des tatsächlichen Erwerbs, der ordnungsgemäß dokumentiert sein muss, die Verwendungs- und Eigentumsbindung einzuhalten, ausgenommen bei höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen. Diese Verpflichtung gilt für mindestens drei Jahre bei der Anschaffung von Maschinen und Ausrüstungen. Für den Erwerb von biologischem Material gilt sie für ein Jahr. Wird die Bindung an die vorgesehene Verwendung nicht eingehalten, ausgenommen bei Fällen höherer Gewalt, wird die Beihilfe zurückgefordert.

Der zurückzuzahlende Betrag wird um die seit der Auszahlung der Beihilfe aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen erhöht.

16. EX POST KONTROLLEN

Der Zeitraum für die Ex-Post-Kontrolle beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Beihilfe und endet am 31. Dezember des letzten im Rahmen der Verpflichtung vorgesehenen Jahres für jede einzelne Investition.

Zweck der Ex-Post-Kontrolle ist insbesondere die Überprüfung von:

- das Vorhandensein der Güter im Betrieb;
- dass diese Güter mit einem unauslöschlichen und nicht entfernbaren Kennzeichen versehen sind, wie gesetzlich vorgeschrieben;
- die Einhaltung der Verwendungsbindung;
- dass keine Betriebsänderungen vorgenommen wurden, die die Zwecke der geförderten Investition verändern;
- dass die ordnungsgemäße Wartung und Funktionsfähigkeit der Güter gewährleistet ist;
- die tatsächliche Nutzung der angeschafften Bienenstöcke;
- dass alle während des Verpflichtungszeitraums vorgenommenen Änderungen dem Amt gemeldet und genehmigt wurden;

Befinden sich die Bienenstöcke außerhalb des Betriebs, kann der/die Prüfer/in von der Begünstigten/dem Begünstigten die Übermittlung georeferenzierter Fotos verlangen, um die Kontrolle abzuschließen..

Der Prozentsatz der stichprobenartig ausgewählten Anträge zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen beträgt 5 % der insgesamt prüfbaren Anträge. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Zufallsauswahl;
- Höhere beantragte Beihilfebeträge
- Unregelmäßige Ergebnisse aus früheren Kontrollen
- Produzenten, die bisher noch nie kontrolliert wurden.

Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollprotokoll anhand des von der LZS bereitgestellten Formulars zu erstellen (siehe Anlage). Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen: Eine Originalkopie wird der kontrollierten Person ausgehändigt. Die andere Originalkopie verbleibt bei der Kontrollstelle. Beide Kopien müssen von der Prüferin/dem Prüfer unterzeichnet und von der kontrollierten Person gegenzeichnet werden.

Im Falle einer negativen Kontrolle muss das Amt für Tierzucht (Ufficio Zootechnia) dies sofort der LZS mitteilen, damit die weiteren zuständigen Interventionen erfolgen können.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, im SIAN-Portal einzutragen.

17. ÜBERGREIFENDE VERWALTUNGSPFLICHEN

In den folgenden Abschnitten werden einige Pflichten beschrieben, die sowohl für die Genehmigungsphase, die Umsetzungsphase als auch für die Zahlungsphase der Interventionen gelten.

18.1. Einheitlicher Projektcode (CUP)

Das Amt für Tierzucht teilt nach Prüfung der Antragsberechtigung und spätestens gleichzeitig mit der Genehmigung des Projekts den einheitlichen Projektcode (CUP) mit, der dem eingereichten Projekt zugewiesen wurde. Der CUP muss auf allen Nachweisdokumenten zu den Kosten für die Abrechnung erscheinen.

Alle Projektdokumente, insbesondere Ausgabedokumente, müssen den bei der Genehmigung der Intervention zugewiesenen CUP enthalten.

Falls die elektronischen Rechnungen den CUP nicht korrekt ausweisen, ist es innerhalb der Fristen für die Einreichung des Zahlungsantrags erlaubt, diese nachträglich zu ergänzen, und zwar gemäß den von der zuständigen Finanzbehörde (Agentur der Einnahmen) festgelegten Verfahren, Abläufen und Fristen. Die zulässigen Vorgehensweisen werden wie folgt aufgeführt:

- Stornierung der eingereichten Rechnung ohne CUP (Gutschrift des Lieferanten/Dienstleisters) und gleichzeitige oder nachträgliche Ausstellung einer neuen Rechnung durch den Lieferanten mit Angabe des CUP.
- Ausstellung einer Selbstrechnung durch die begünstigte Person (Abnehmer/Auftraggeber) zur Ergänzung der Lieferungsangaben um den CUP; die Selbstrechnung muss sich auf die ursprünglich vom Lieferanten/Dienstleister ausgestellte Rechnung ohne CUP beziehen und dieser eindeutig zugeordnet sein.

18.1.1 Einheitlicher Projektcode Master

Für vorbereitende Ausgaben, die vor der Einreichung des Förderantrags und bis zur Mitteilung des persönlichen CUP-Codes angefallen sind, muss auf den Rechnungen folgende Angabe erscheinen: „Reg (EU) 2021/2115 – Jahresprogramm 2025–2026 – CUP MASTER _____“. Der anzugebende CUP MASTER-Code ist in den „Kriterien für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Imkerei gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 – Jahresprogramm des jeweiligen Bezugsjahres“ angegeben.

18.2. Einheitliche Bescheinigung über die Beitragsregelmäßigkeit (DURC)

Im Falle von Begünstigten, die der Pflicht zur Eintragung bei den Sozialversicherungs-, Fürsorge- und Versicherungsträgern (NISF, INAIL, Baukassen) unterliegen, ist die Gültigkeit der DURC-Bescheinigung auf

telematischem Wege zu überprüfen. Die DURC muss für Betriebe mit abhängig; beschäftigten Arbeitskräften beantragt werden. Nicht empfangsberechtigt für eine DURC sind daher einfache Direktlandwirte/Direktlandwirtinnen (d.h. selbständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte ohne Angestellte). Falls die landwirtschaftliche Arbeitskraft von einem/einer Direktlandwirte/Direktlandwirtinnen oder einem/einer Beruflichen Landwirt/Landwirtin – IAP angestellt ist, muss auch die Beitragsregelmäßigkeit in Bezug auf die Position des Inhabers/der Inhaberin als Selbständige/r nachgewiesen werden. Nur wenn die Überprüfung positiv ausfällt, kann mit der Auszahlung des Beitrags fortgefahren werden.

Die Verpflichtung zur Beantragung der DURC für private und öffentliche Einrichtungen, die von EU-Förderungen profitieren, muss während der Prüfung des Beihilfeantrags erfüllt werden.

Im Falle einer unregelmäßigen DURC wird der Beihilfeantrag abgelehnt.

Die Überprüfung der Beitragsregelmäßigkeit ist verpflichtend für die Auszahlung. Für landwirtschaftliche Betriebe sind die NISF-Schulden im Nationalen Schuldenregister erfasst, sodass gegebenenfalls eine Verrechnung erfolgt.

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe hingegen muss die DURC zum Zeitpunkt der Zahlungsautorisierung ordnungsgemäß sein.

18.3. Antimafia Dokument

Die nationale Antimafia-Gesetzgebung (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 159/2011) wurde mehrfach geändert. Art. 48-bis des Umwandlungsgesetzes zum Gesetzesdekret vom 6. November 2021, Nr. 152, hat endgültig die Schwelle von 25.000 Euro festgelegt, ab der für Unternehmen, die landwirtschaftliche Flächen besitzen, die Pflicht zur Vorlage der Antimafia-Dokumentation gilt.

Die zusammengeordnete Wirkung der einschlägigen Rechtsvorschriften führt zu unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Pflicht, Unterlagen bei den zuständigen Stellen einzureichen:

- für Unternehmen, die keine landwirtschaftlichen Flächen besitzen, liegt die Schwelle für die Einholung der Antimafia-Dokumentation bei 150.000 €;
- im Fall von Unternehmen, die landwirtschaftliche Flächen besitzen, besteht für die Verwaltung die Pflicht, die Antimafia-Dokumentation einzuholen, sobald die Auszahlung europäischer Mittel Beträge von über 25.000 € betrifft.

Das Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen muss bei der örtlich zuständigen Präfektur die Ausstellung der entsprechenden Antimafia-Bescheinigung beantragen.

Dem Antrag auf Antimafia-Information sind die folgenden Ersatz-erklärungen beizulegen:

- Ersatzerklärung über die Eintragung in die Handelskammer – Einzelunternehmen
- Ersatzerklärung über die Eintragung in die Handelskammer – Gesellschaft
- Ersatzerklärung der Bescheinigung – mitwohnende Familienangehörige

Es wird klargestellt, dass ausschließlich der/die Präfekt/in der Provinz, an dem der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat, für die Ausstellung der Unterlagen zuständig ist.

Gemäß Art. 92 des GvD Nr. 159/2011 in geltender Fassung wird die Antimafia-Information vom/von der Präfekt/in innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung ausgestellt.

Nach Ablauf dieser Frist geht die LZS auch ohne Vorliegen der Antimafia-Information dazu über, die Zahlungen unter auflösender Bedingung zu veranlassen.

Die Mitteilung der Zahlungsgenehmigung unter auflösender Bedingung erfolgt per PEC an jede/n betroffene/n Begünstigte/n.

Geht eine positive Information ein, das heißt, liegen die in Art. 67, Abs. 1 und 8 des GvD Nr. 159/2011 vorgesehenen Gründe für Verbot, Aussetzung oder Erlöschen vor oder bestehen Versuche einer mafiösen Infiltration, verliert die Begünstigte bzw. der Begünstigte den Anspruch auf die Beihilfe.

Etwaige Auszahlungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Zahlungsantrag wären in diesem Fall zurückzufordern.

Ebenso verliert die Begünstigte bzw. der Begünstigte, sofern sie/er einer Präventionsintervention unterliegt, ab dem Datum der Bestätigung des Verwaltungsakts den Anspruch auf die Beihilfe (Art. 67, Abs. 2 des GvD Nr. 159/2011).

Die Selbsterklärungen sind auf der Website der LZS unter der Rubrik Dokumentation OCM Imkereisektor: Handbuch und Anhänge verfügbar.

<https://landeszahlstelle.provinz.bz.it/de/gemeinsame-organisation-der-agrarmaerkte-ocm>

18.4. Veröffentlichung der Liste der Begünstigten

Art. 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 sieht die Verpflichtung zur jährlichen nachträglichen Veröffentlichung der Begünstigten von Mitteln aus dem EGFL und dem ELER sowie der Beträge vor, die jeder Begünstigte aus jedem dieser Fonds erhalten hat.

Darüber hinaus können die Begünstigten auf der Website der transparenten Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen die Zahlungen und Bewilligungen von Finanzmitteln aus dem EGFL und dem ELER einsehen.

Insbesondere auf der Seite „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website der Autonomen Provinz Bozen im Abschnitt „Zuschüsse, Beiträge, Subventionen, wirtschaftliche Vorteile“ – „Liste der Begünstigten“.

Unter dem Link: <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home> kann man einsehen:

- Die Daten zu Zahlungen sowie zu den Begünstigten der Beihilfen aus den EU- Agrarfonds ELER und EGFL für das vorangegangene Haushaltsjahr (Seite „Zahlungen“)

18.5. Mitteilungen an die Europäische Kommission

Die gesamte Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Anträgen auf Beihilfe und Zahlung muss laufend überwacht werden, auch im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben der EU-Verordnungen. Diese sehen die Übermittlung an die Europäische Kommission der Daten über die physische Durchführung der Interventionen sowie der Daten zu den Zahlungen und zur Erreichung der Output- und Ergebnisindikatoren vor. Die EU-Bestimmungen legen regelmäßige Fristen für die Datenübermittlung fest und sehen Sanktionen für die Zahlstelle vor, falls diese nicht eingehalten werden.

Die Landeszahlstelle (LZS) ist zuständig für die Koordinierung der Tätigkeiten im Hinblick auf die Aufbereitung und Übermittlung der Monitoring- und Finanzdaten an AGEA Koordination, das als alleiniger Ansprechpartner gegenüber dem MASAF (Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft) und der Europäischen Kommission für den Zuständigkeitsbereich der Zahlstellen fungiert.

18.6 Verwaltung der Archive

Die Begünstigte oder der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche mit der Intervention in Zusammenhang stehenden Unterlagen aufzubewahren, insbesondere die Belege für die getätigten Ausgaben. Die Unterlagen sind aufzubewahren:

- in Form von Originalen, beglaubigten Kopien oder auf allgemein anerkannten Datenträgern (einschließlich elektronischer Versionen von Originaldokumenten oder ausschließlich in elektronischer Form vorliegenden Dokumenten)
- für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Datum der letzten vom/von der Begünstigten erhaltenen Zahlung.

19. KONTROLLEN ZUR VERMEIDUNG VON UMGEHUNG

Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 2116/2021 regelt die Umgehungsklausel und bestimmt ausdrücklich, dass „unbeschadet spezifischer Bestimmungen des Unionsrechts die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Interventionen ergreifen, um die Umgehung der Bestimmungen des Unionsrechts zu verhindern, und insbesondere sicherstellen, dass die in der Agrargesetzgebung vorgesehenen Vorteile nicht natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Vorteile künstlich geschaffen haben, entgegen den Zielen dieser Gesetzgebung“.

Diese Kontrollen sind Teil einer umfassenderen Strategie, die von der LZS verfolgt wird, und werden durch die im Rahmen der Antibetrugsverfahren festgelegten Kontrollen umgesetzt, die im spezifischen Verfahrenshandbuch behandelt werden.

20. VERFAHRENSFRISTEN

Die Fristen für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens sind in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1150 festgelegt.

Die Mitteilung über den Abschluss des Verwaltungsverfahrens mit dem Ergebnis der Förderfähigkeit zur Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung. Die Auszahlung der Beihilfe, ohne Anwendung von Kürzungen oder Ausschlüssen, gilt als Mitteilung über den Abschluss des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 69/2009. Das Verfahren zur Abwicklung der Auszahlungsanträge wird für jedes betreffende Imkereijahr mit dem Abschluss des Haushaltsjahres der Union beendet, der auf den 15. Oktober festgelegt ist.

21. VERFALL, VERZICHT UND WIDERRUF

Der Verfall und der Widerruf sind Maßnahmen, die von der öffentlichen Verwaltung erlassen werden können und deren Erlass die vorherige Mitteilung über die Einleitung des entsprechenden Verfahrens (Verfalls- bzw. Widerrufsverfahren) erfordert. Erfolgen der Verzicht oder der Verfall, nachdem die Auszahlungsanträge bereits abgewickelt wurden, so schreitet die LZS zur Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Beträge.

21.1. VERFALL

Der Verfall ist das Erlöschen eines Anspruchs auf einen Vorteil, das bei folgenden Arten von Mängeln eintritt:

- falsche oder unwahre Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin,
- Verstoß gegen als wesentlich erachtete Verwaltungsvorschriften oder gegen die Eignungsvoraussetzungen für den Genuss der Vorteile.

Nach der Zulassung zur Finanzierung kann der Verfall/Widerruf des Beitrags in folgenden Fällen verfügt werden:

- a) Feststellung von Unregelmäßigkeiten (Abweichungen und/oder Nichterfüllungen) durch die zuständige Struktur der LZS (einschließlich delegierter Stellen und anderer zuständiger Behörden), die den Verfall des Beitrags nach sich ziehen;
- b) fehlende oder nur teilweise Durchführung der Intervention;
- c) Verzicht seitens der/des Begünstigten;
- d) Weigerung der/des Begünstigten (oder deren/dessen Stellvertreter/in), eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen zu lassen.

21.2. Verzicht

Falls die Begünstigte/der Begünstigte auf die gewährte Beihilfe verzichten möchte, muss sie/er dies dem Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Bewilligung der Beihilfe schriftlich mitteilen, andernfalls erfolgt der Ausschluss aus der Rangliste der Begünstigten derselben Intervention für das folgende Jahr. Das Amt überprüft anhand einer entsprechenden Checkliste die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verzichts (z. B. das Nichtvorliegen negativer Vor-Ort-Kontrollen). Im positiven Fall wird das Verfahren durch die Ausstellung des Archivierungsdekrets abgeschlossen. Im negativen Fall leitet das zuständige Amt das Widerrufsverfahren ein.

Zum Zweck der Rückforderung eventuell bereits ausgezahlter Beträge übermittelt das zuständige Amt die Unterlagen des Verfahrens sowie das Archivierungs-/Widerrufsdekret an die Landeszahlstelle LZS.

21.3. Widerruf

Der vollständige oder teilweise Widerruf im Falle der Feststellung eines Verstoßes ist in Gesetz Nr. 241/1990 vorgesehen.

Nachstehend wird das Verfahren des Widerrufs beschrieben, das von den für die Intervention zuständigen Ämtern bzw. vom beauftragten Organismus eingeleitet wird:

- Einleitung des Widerrufsverfahrens mit schriftlicher Mitteilung an die/den Begünstigte/n (Versand per ZEP/Einschreiben mit Rückschein), in der der Wegfall der Voraussetzungen und/oder der für die Gewährung des Beitrags vorgesehenen Bedingungen festgestellt wird, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung Stellungnahmen/Dokumente einzureichen;
- Das zuständige Amt sendet eine Kopie der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens an das Amt „Genehmigungen und technischer Dienst“ der LZS. Diese informiert die Abteilung „Buchhaltung“ über die Einleitung des Verfahrens zur Eröffnung der Schuldposition (Vorschulden), um eine vorsorgliche Aussetzung

jeglicher Zahlungen an die/den betroffene/n Begünstigte/n zu gewährleisten (die Aktualisierung des Schuldenstands erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Mitteilungen);

- Überprüfung, basierend auf den vom/der Beteiligten gelieferten Klarstellungen und/oder Dokumenten, ob die Voraussetzungen für den Widerruf bestehen, unter entsprechender Feststellungstätigkeit (z. B.: wenn die Überprüfung nicht dokumentarisch erfolgen kann, mittels Vor-Ort-Besichtigungen und/oder Inspektionen, die ordnungsgemäß protokolliert und im Widerspruch mit dem/der Beteiligten durchgeführt werden) innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- Im Falle der endgültigen Feststellung des Fehlens der Voraussetzungen und/oder Bedingungen für die Gewährung des Beitrags muss die zuständige Stelle innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach der vorherigen Überprüfung den Widerrufsbeschluss durch den Direktor der Abteilung erlassen und dies dem/der Beteiligten sowie der Abteilung „Genehmigungen und technischer Dienst“ für die weiteren Interventionen mitteilen;
- Im Falle der Annahme der Gegenargumente des/der Begünstigten ergreift die zuständige Stelle die Intervention zur Archivierung und teilt dies dem/der Beteiligten sowie der Abteilung „Autorisierung und technischer Service“ für die weiteren Interventionen mit.

Wenn festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht eingehalten wurden, erfolgt von Amts wegen der Ausschluss der Antragstellerin/des Antragstellers vom gewährten Beihilfevorteil, sowohl für den betreffenden Antrag als auch für Anträge der folgenden Förderperiode.

22. RÜCKERSTATTUNG

Die LZS geht zur Rückforderung von unrechtmäßig erhaltenen Beträgen über, infolge des Aufhebungs-/Widerrufsbescheids der zuständigen Stelle oder im Falle eines Verzichts durch die/n Begünstigte/n, wenn bereits Zahlungsanträge ausgezahlt wurden. Zu diesem Zweck sendet die LZS eine Rückzahlungsmitteilung an die/den Begünstigte/n, in der die Höhe der Schuld, die Rückzahlungsmodalitäten, die Fristen sowie die Zinsen mitgeteilt werden. Gleichzeitig zur Mitteilung an die/den Begünstigte/n aktualisiert die LZS die Schuldposition (bei Vorabbuchung) oder legt die Schuldkarte an.

Die Rückzahlung kann erfolgen durch:

- Rückforderung durch Verrechnung: Die Schuld wird mit anderen Zahlungen an denselben Empfänger verrechnet, auch wenn diese andere Interventionen oder Beihilfeprogramme betreffen;
- Direkte Rückzahlung: Der/die Schuldner/in zahlt den geschuldeten Betrag über pagoPA;

- Inanspruchnahme einer Bürgschaft: Falls die geschuldeten Beträge durch eine geeignete Garantie abgedeckt sind, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist die Bürgschaftspolizei in Anspruch genommen
- Zwangsrückforderung: Falls keine Garantie besteht und der/die Schuldner/in nicht innerhalb der gewährten Frist zurückzahlt.

23. ZINSEN

Im Falle der Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beträge wird die Berechnung von Zinsen vorgesehen. Diese Zinsen werden auf Grundlage des jeweils geltenden offiziellen Zinssatzes für den Zeitraum berechnet, der zwischen dem Ablauf der Rückzahlungsfrist für den/die Begünstigte/n gemäß dem Rückforderungsbescheid und dem Datum der Rückzahlung oder Verrechnung liegt. Die Rückzahlungsfrist darf 60 Tage nicht überschreiten.

Der Zeitraum für die Zinsberechnung hängt von der Rückzahlungsart ab:

- Rückforderung durch Verrechnung: Der Zeitraum reicht vom Zeitpunkt der Zustellung der Rückforderungspflicht bis zur Festlegung des Liquidationsbescheids, der für die Verrechnung herangezogen wird;
- Direkte Rückzahlung durch den/die Begünstigte/n: Der Zeitraum reicht vom Zeitpunkt der Zustellung der Rückforderungspflicht bis zur tatsächlichen Rückzahlung der unrechtmäßig ausgezahlten Beträge.

Die im Schuldnerverzeichnis erfassten Beträge umfassen neben der unrechtmäßig erhaltenen Summe (Kapital) auch gegebenenfalls verhängte Sanktionen sowie die gesetzlichen Zinsen.

Die Einzelheiten zum Rückforderungsverfahren und zur Anwendung der Zinsen sind im derzeit geltenden „Handbuch zum Schutz der finanziellen Interessen und zur Verwaltung der Rückforderungen“ der LZS beschrieben und stehen den beauftragten Stellen im Netzwerk zur Verfügung.

24. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 können folgende Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen anerkannt werden (mit entsprechender Nachweisdokumentation):

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das den Betrieb ernsthaft beeinträchtigt;
- b) die unerwartete Zerstörung der für die Tierhaltung genutzten Betriebsgebäude;

- c) eine Tierseuche, die Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines schädlichen Organismus, der das gesamte oder einen Teil des Viehbestands bzw. der Kulturen des/der Begünstigten betrifft;
- d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, sofern diese Enteignung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war;
- e) der Tod des/der Begünstigten;
- f) berufliche Arbeitsunfähigkeit des/der Begünstigten von längerer Dauer;
- g) wenn eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Buchstabe a) eine klar abgegrenzte Region stark betrifft, kann der betroffene Mitgliedstaat das gesamte Gebiet als schwer betroffen betrachten.

Die Anerkennung eines Falles höherer Gewalt als Rechtfertigung für die Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen stellt „eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der strikten Einhaltung der geltenden Vorschriften dar und ist daher restriktiv auszulegen und anzuwenden“ (Mitteilung C (88) 1696 der Europäischen Kommission).

Im Falle eines Antrags auf Anerkennung von höherer Gewalt muss die entsprechende Dokumentation schriftlich (per zertifizierter E-Mail [ZEP], per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich übergeben) an die zuständige Stelle für die Kontrollen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt übermittelt werden, zu dem der/die Antragsteller/in dazu in der Lage ist. Andernfalls wird die Anerkennung des Falles höherer Gewalt nicht gewährt.

Die Anerkennung der höheren Gewalt muss durch einen offiziellen Akt der zuständigen Bearbeitungsstelle bestätigt werden; eine Kopie dieses Aktes ist dem/der Antragsteller/in per ZEP oder Einschreiben mit Rückschein zuzustellen und gleichzeitig dem Amt „Genehmigungen und technischer Dienst“ der LZS zu melden.

25. SCHLUSSKLAUSEL

Falls nach der Genehmigung dieses Handbuchs neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft treten, gelten die hierin enthaltenen Regelungen automatisch in Verbindung mit den neuen Bestimmungen, bis der Aktualisierungsakt genehmigt wird.

Für alle im vorliegenden Handbuch nicht geregelten Punkte wird auf die jeweils geltende Rechtsvorschrift verwiesen.

26. Anlagen

26.1 Anlagen für die Begünstigten

1. Vorlage für die Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit _INTERVENTO A_AZIONE A1
2. Vorlage für die Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit _INTERVENTO A_AZIONE A2
3. Vorlage für die Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit _INTERVENTO A_AZIONE F1
4. Tägliches Anwesenheitsregister _Azione A1
5. Tägliches Anwesenheitsregister _Azione A2
6. Tägliches Anwesenheitsregister _Azione F1

26.1.1 Übergreifende Vorlagen für die Begünstigten ²

1. Ersatzerklärung für die Eintragung in die Handelskammer für Einzelunternehmen
2. Ersatzerklärung für die Eintragung in die Handelskammer – Gesellschaft
3. Ersatzerklärung über die zusammenlebenden Familienmitglieder

26.2 Interne Anlagen zu den Kontrollen

1. Check-list zu den Beitragsanträgen
2. Protokoll zu den Vor-Ort-Kontrollen
3. Protokolle zur Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen (ex post)

² Im Rahmen der übergreifenden LZS-Handbücher genehmigte Vorlagen